

**MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
B A D E N - W Ü R T T E M B E R G**

Postfach 10 34 65 • 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
FAX: 0711/231-5000

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum

18.08.2020

nachrichtlich
Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abg. Nico Weinmann FDP/DVP
- „NSU 2.0.“ in Baden-Württemberg
- Drucksache 16/8538
Ihr Schreiben vom 28. Juli 2020

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Aktivitäten und Verbindungen der nach außen hin als „NSU 2.0.“ auftretenden Gruppierung in bzw. nach Baden-Württemberg vor?*

Zu 1.:

Nach den vorliegenden Erkenntnissen geht das Landeskriminalamt Baden-Württemberg bislang davon aus, dass es sich bei „NSU 2.0.“ nicht um eine Gruppierung, son-

dem um ein Akronym handelt, welches von verschiedenen Personen für Drohschreiben verwendet wird. Mittels der verwendeten Begrifflichkeit wird demnach seitens der Täterschaft versucht, eine entsprechende Drohkulisse aufzubauen oder zu unterstreichen.

Bereits seit 2017 und vermehrt ab Herbst 2018 wurden durch unbekannte Täter bundesweit Drohmails mittels einer Vielzahl verschiedener E-Mail-Accounts an diverse Personen im In- und Ausland versandt. Im Januar 2019 wurden dann Bombendrohungen zum Nachteil verschiedener Land- und Oberlandesgerichte im gesamten Bundesgebiet verschickt. In Baden-Württemberg waren hiervon ebenfalls verschiedene Gerichte betroffen. Die Drohmails waren mit „Nationalsozialistische Offensive“, „Wehrmacht“, „NSU 2.0“ und bzw. oder „Elysium“ unterzeichnet. Ein schädigendes Ereignis trat bislang nicht ein.

Das Landeskriminalamt Berlin führte im Rahmen eines bundesweiten Sammelverfahrens der Staatsanwaltschaft Berlin die Ermittlungen zu der in Rede stehenden Tateserie. Am 4. April 2019 konnte das Landeskriminalamt Berlin in enger Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Schleswig-Holstein und dem Bundeskriminalamt einen Beschuldigten aus Schleswig-Holstein als mutmaßlichen Verfasser dieser Drohschreiben ermitteln und festnehmen. Nach der Festnahme wurden weitere Droh-/Erpressungsmails unter Verwendung des Absenderpseudonyms „NSU 2.0“ versandt. Hierbei könnte es sich um einen weiteren Täter, ggf. aufgrund der medialen Darstellung des Falles, aber auch um einen Nachahmungstäter handeln.

Über das Verfassen und Versenden von Drohmails hinausgehende Aktivitäten von „NSU 2.0“ sind den Sicherheitsbehörden Baden-Württemberg nicht bekannt. Ebenso kann keine Aussage über deren regionale Verortung getroffen werden.

- 2. Welche Ermittlungen und weiteren Maßnahmen wurden durch Landespolizei und Landesamt für Verfassungsschutz bereits veranlasst?*

Zu 2.:

Die unter der Antwort zu Frage 1 dargestellten Umstände waren u. a. Gegenstand des bundesweiten Informationsaustauschs der Sicherheitsbehörden, an welchem auch die baden-württembergischen Sicherheitsbehörden beteiligt sind.

In Baden-Württemberg werden bekanntwerdende Drohmails durch die regionalen Polizeipräsidien und das Landeskriminalamt ausgewertet, hinsichtlich möglicher Gefahren bewertet und die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalls getroffen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 1 und 4 verwiesen.

- 3.** *Wie intensiv ist der Austausch mit Behörden außerhalb Baden-Württembergs, insbesondere in Hessen und auf Bundesebene?*

Zu 3.:

Das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, dem die Fachaufsicht über die Kriminalitätsbekämpfung in Baden-Württemberg obliegt, steht fortlaufend in engem Austausch mit den Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder. Beispielhaft ist hier der institutionalisierte Informationsaustausch im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) zu nennen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

- 4.** *Wie viele Personen, die Drohbriefe mit der Signatur „NSU 2.0.“ erhielten, haben Bezüge nach Baden-Württemberg?*

Zu 4.:

Nach bisherigem Stand sind zwei Fälle bekannt, in denen Mitglieder des Bundestags mit Wohnsitz in Baden-Württemberg angeschrieben wurden. Ob diese Fälle dem- oder denselben Täter bzw. Tätern oder ggf. einem Nachahmungstäter zuzurechnen sind, ist aktuell Gegenstand der laufenden Ermittlungen.

5. *Handelt es sich bei diesen Personen mit Bezug zu Baden-Württemberg um Personen, die bereits auf den sogenannten „Nord- oder Südkreuz“-Listen genannt wurden?*

Zu 5.:

Als Zentralstelle der deutschen Kriminalpolizei ist das Bundeskriminalamt für bundesweite Gefährdungsbewertungen im Bereich der politisch motivierten Kriminalität zuständig. Hinsichtlich der dem Bundeskriminalamt vorliegenden „Outinglisten“ erfolgten im August 2019 Sonderauswertungen zur Überprüfung, ob Mitglieder des Bundestages auf diesen aufgeführt sind. Die beiden unter Frage 4 genannten in Baden-Württemberg wohnhaften Mitglieder des Bundestages konnten nach den dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg vorliegenden Erkenntnissen auf den in Rede stehenden Listen nicht festgestellt werden.

6. *Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung zum Schutz der betroffenen Personen mit Bezug zu Baden-Württemberg?*

Zu 6.:

Die Polizei des Landes Baden-Württemberg trifft auf Grundlage einer anlassbezogenen Gefährdungsbewertung der Sicherheitsbehörden (Bund und Land) zum Schutz von betroffenen und der Polizei bekannten Personen lageorientiert alle erforderlichen polizeilichen Maßnahmen. Hierzu zählen im konkreten Fall insbesondere die Durchführung von lageorientierten Überwachungsmaßnahmen am Wohnhaus, das Führen eines Sicherheitsgesprächs unter Vermittlung von Verhaltenshinweisen sowie die Festlegung von Ansprechpartnern und Meldewegen, eine bedarfsorientierte sicherungstechnische Beratung sowie die Durchführung der kriminalpolizeilichen Ermittlungen. Im Übrigen ist für die Festlegung der Gefährdungsstufe und die Anordnung von Schutzmaßnahmen gemäß PDV 129 VS-NfD der in Baden-Württemberg betroffenen Personen als Mitglieder des Deutschen Bundestages das Bundeskriminalamt zuständig.

Ergänzend wird auf die Zentrale Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger hingewiesen, die in Baden-Württemberg im Jahr 2019 eingerichtet wurde. Diese ermöglicht eine landesweit einheitliche, sachgerechte und zeitnahe Bearbeitung der Sachverhalte

sowie eine grundsätzliche und anlassbezogene Sensibilisierung und Beratung von Amts- und Mandatsträgern.

7. *Ist bekannt beziehungsweise wurde überprüft, ob Zugriffe auf persönliche Daten der Personen mit Bezug zu Baden-Württemberg über diverse Meldesysteme u. Ä. erfolgte, ähnlich wie dies in Hessen der Fall war?*
8. *Soweit eine solche Überprüfung der unerlaubten Datenabfragen nicht stattfand, wieso wurde dies bislang unterlassen?*

Zu 7. und 8.:

Der Versand der Drohmails an die in Baden-Württemberg wohnhaften Mitglieder des Bundestages erfolgte an die im Internet offen zugänglichen E-Mail-Adressen der jeweiligen Personen. Die Aufklärung des Sachverhalts ist im Übrigen Gegenstand laufender Ermittlungen.

9. *Liegen Anhaltspunkte für Verbindungen der Gruppierung „NSU 2.0.“ zu anderen Gruppierungen in Baden-Württemberg vor, etwa Uniter oder rechtsextreme Bürgerwehren?*

Zu 9.:

Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse zu Verbindungen des oder der Absender der „NSU 2.0“-Drohschreiben zu in Baden-Württemberg ansässigen Gruppierungen vor.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung des Ministers

gez. Wilfried Klenk MdL
Staatssekretär